

Systemfestlegung (LVP/sNVP)
für das duale System im Gebiet der Stadt Karlsruhe (BW022)
ab dem 01.01.2027

Systembeteiligungspflichtige Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen werden von den dualen Systemen und der Stadt Karlsruhe im Gebiet der **Stadt Karlsruhe** nach folgender Maßgabe im Hol- oder Bringsystem entsorgt.

Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen (Holsystem)

(zur Erfassung von Metallen, Kunststoffen und Verbunden)

Erfassungssysteme:

Wertstofftonne für restentleerte gebrauchte Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen

Anteil: bei 100% der Einwohner

Gefäßtyp:	MGB 80 l	ca. 7.865 Stück
	MGB 120 l	ca. 10.853 Stück
	MGB 240 l	ca. 24.977 Stück
	MGB 770 l	ca. 2.041 Stück
	MGB 1.100 l	ca. 9.353 Stück

In Mehrfamilienhäusern ab 20 Personen sollen MGB 770 Liter bzw. 1.100 Liter zur Verfügung gestellt werden (nach Bedarf auch mehrere).

Ausstattung Wertstofftonnen: graue oder gelbe Behälter mit gelbem Deckel. Beschriftung und Hinweise sind mit dem öRE abzustimmen. Die dualen Systeme sind für die Aufstellung, den Abzug, die Unterhaltung und den Tausch der Wertstofftonnen zuständig.

Sofern die derzeit im Vertragsgebiet stehenden Behälter, welche Teilweise noch einen roten Deckel aufweisen, weiterverwendet werden, ist die Verwendung dieser Behälter mit rotem Deckel zulässig.

Sammelrhythmus: 14-täglich

Derzeit erfolgt die Erfassung von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen im Vertragsgebiet über eine einheitliche Wertstoffsammlung i. S. v. § 22. Abs. 5 VerpackG, die die dualen Systeme betreiben und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger mitbenutzt.

Kostenaufteilung

Aufteilung der Sammelkosten zwischen Dualen Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger:

Duale Systeme:	61,48 %
Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger:	38,52 %

Aufteilung der Sammelmengen zwischen Dualen Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger:

Duale Systeme:	76,84 %
Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger:	23,16 %

Vollservice/Teilservice:

Die MGBs sind im Vollservice nach folgenden Maßgaben zu entsorgen.

Mit **Vollservice** ist das Holen, Entleeren und Zurückstellen der Abfallsammelbehälter vom Standplatz durch den Entsorgungsdienstleister gemeint.

Voraussetzung um als Anfallstelle für den Vollservice zugelassen zu sein ist:

Die einfache Entfernung zum Standplatz bzw. Abholort von Abfallbehältern der Wertstoffsammlung darf künftig vom weitest entfernten Abfallbehälter auf dem Standplatz bis zum Fahrbahnrand, an dem der Halteplatz des Abfallsammelfahrzeugs liegt, 35 Meter nicht überschreiten. Der befestigte Transportweg soll ebenerdig angelegt und frei zugänglich gehalten werden. Er darf auf einfachem Weg maximal 10 Stufen und keine Steigung über 5% aufweisen.

Die folgenden Behälter müssen stets im Vollservice entsorgt werden, auch wenn die zuvor genannten Kriterien des Transportweges überschritten werden:

- Abfallbehälter im Bereich der Kernstadtgebiete (siehe Anlage 1b),
- Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 Litern oder 1.100 Litern, sofern der befestigte Transportweg keine Stufen beinhaltet.

Soweit der Standplatz nur durch eine abgeschlossene Tür oder Tor zu erreichen ist, hat der Entsorgungsdienstleister die vorhandene Klingelvorrichtung zu betätigen und der Anfallstelle Gelegenheit zur Öffnung der Tür bzw. des Tores zu geben. Dies gilt insbesondere für eingehauste Abfallbehälter. Alternativ muss ein vorhandenes Dreikantschloss selbstständig geöffnet werden.

Anfallstellen, die die Voraussetzung zur Zulassung als Vollservice nicht erfüllen, werden im Teilservice gemäß den Allgemeinen Vorgaben zum Systembetrieb (Anlage 2 des Leistungsvertrages) geleert. In diesem Fall werden die MGBs der Anfallstelle am Straßen- oder Gehwegrand, an dem der Halteplatz des Abfallsammelfahrzeugs liegt

abgeholt. Sofern sich vor einem Grundstück kein Gehweg befindet, müssen die Behälter unmittelbar an der Grundstücksgrenze bereitgestellt werden.

Privatstraßen und Straßen mit etwaigen Zugangs- oder sonstigen Beschränkungen sind zu befahren und zu entsorgen, sofern dies auch im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgungspraxis geschieht.

Hinsichtlich der Wertstofftonne ist davon auszugehen, dass ab 2027 ca. 93% der Anfallstellen im Vollservice entsorgt werden. Der öRE stellt bei Bedarf ein Kataster der im Vollservice zu entsorgenden Anfallstellen zur Verfügung. Ca. 7 % der Anfallstellen werden im Teilservice entsorgt und sind auf das gesamte Stadtgebiet verteilt.

Wertstoffhof (Bringsystem)

für sortenreine EPS-Verpackungen auf derzeit 9 Wertstoffhöfen

Gefäßtyp:

Säcke mit jeweils 2,5 m³ (ca. 1.000 Säcke)

Sammelrhythmus:

Auf Abruf, bei Erreichen einer wirtschaftlichen Transporteinheit (der Entsorger teilt dem öRE mit, ab welcher Menge eine wirtschaftliche Transporteinheit erreicht ist)

Besonderheiten:

Die Säcke für die Erfassung auf den Wertstoffhöfen sind vom Entsorger zu stellen.

Im Jahr 2024/2025 wurden jeweils ca. 30 t sortenreine EPS-Verpackungen (ca. 3.500 Säcke a 2,5 cbm) erfasst. Die Prognose für die Folgejahre liegen im Bereich der Vorjahre.

Fehlbefüllungen

Der öRE und die Systeme sind sich einig, dass die in der Wertstofftonne erfassten Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen im hochwertigen Kreislauf geführt werden.

Dies setzt voraus, dass die bereitgestellten Leichtverpackungs- und stoffgleichen Nichtverpackungsmengen möglichst frei von Fehlwürfen sind. In Ergänzung zu § 8 der Abstimmungsvereinbarung gilt folgendes:

1) Fehlbefüllung

Eine erhebliche Fehlbefüllung im Sinne des § 8 der Abstimmungsvereinbarung liegt vor, wenn durch die Befüllung mit Restabfall (ausgenommen stoffgleiche Nichtverpackungen) oder Bioabfällen die Recyclingfähigkeit der damit vermischten gebrauchten Einweg-Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen beeinträchtigt wird, insbesondere, wenn durch die Fehlbefüllung eine Gefährdung für das Personal der Sortieranlage oder die Sortieranlage selbst besteht oder eine offensichtlich fehlende Recyclingfähigkeit vorliegt. Beispiele sind

→ Personengefährdung: scharfkantige Gegenstände wie Einmalrasierklingen, Messer, zerbrechliche Gegenstände aus Glas/Porzellan oder potentiell infektiöse Gegenstände wie Verbandmaterial, Spritzen, Windeln, Hygieneartikel, Einwegwäsche, Tierstreu oder sonstige durch Berührung mit Blut und Ausscheidungen verunreinigte Gegenstände oder Tierkadaver, gefährliche/schadstoffhaltige Flüssigkeiten oder Gegenstände, die solche enthalten; oder

→ Beschädigung: nicht restentleerte Spraydosen, Akkus, Metallkugeln; oder

→ Fehlende Recyclingeignung: Lebensmittelabfälle, nicht restentleerte Silikonkartuschen, Bauschutt, Asche.

2) Umgang mit fehlbefüllten Wertstofftonnen

Der Entsorgungsdienstleister hat dafür Sorge zu tragen, dass das zur Sammlung eingesetzte Personal bei der Abfuhr verpflichtet ist, Wertstofftonnen regelmäßig einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Fehlbefüllte Wertstofftonnen sind vom eingesetzten Personal mit einem Aufkleber/Hinweis zu versehen (der Aufkleber/Hinweistext und Gestaltung sind zwischen öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger und System im Einzelnen zu vereinbaren), der zur Nachsortierung oder Durchführung einer gebührenpflichtigen Sonderleerung als Restmüll durch den öffentlich-rechtlichen Entsorger bis zur nächsten Abfuhr auffordert.

Alternativ kann der Abfallerzeuger/-besitzer eine gebührenpflichtige Leerung als Restmüll beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger der Stadt Karlsruhe beauftragen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wird spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Feststellung der Fehlbefüllung durch den Entsorgungsdienstleister über die als Fehlbefüllung deklarierten Behälter und

Anfallstellen informiert. Die Fehlbefüllungen sind zu dokumentieren. Die Art der Dokumentation sowie die Art der Übermittlung können zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und dem Entsorgungsdienstleister abgestimmt werden. Wird der Aufforderung zur Nachsortierung nicht nachgekommen und auch keine gebührenpflichtige Leerung durchgeführt, informiert der beauftragte Dritte den öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erneut über die bestehende Fehlbefüllung.

Sofern eine Anfallstelle bei mindestens drei aufeinanderfolgenden Sammelterminen durch fehlbefüllte sowie nicht nachsortiert festgestellte Wertstofftonne(n) auffällig wird, kann sie für die Dauer von bis zu drei Monaten von der LVP/sNVP-Abfuhr im Einvernehmen mit dem öRE ausgeschlossen werden. Sie ist vom Entsorgungsdienstleister in geeigneter Form (z. B. Flyer in Briefkästen, Aushänge am „Schwarzen Brett“, etc.) über den richtigen Gebrauch des Getrenntsammlersystems aufzuklären.

Anhaltend fehlbefüllende Anfallstellen können vom Auftraggeber im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf unbestimmte Zeit von der Getrennterfassung durch die Wertstofftonne ausgeschlossen werden.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme werden durch geeignete Information der Bürger für eine fehlwurffarme Sammelmenge werben.

Kontakt Daten

Der Entsorgungsdienstleister hat dem Auftraggeber und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einen Ansprechpartner zu benennen, der während der Vertragslaufzeit als direkter Kontakt für die Leistungserbringung vor Ort zuständig ist. Sollte sich der Ansprechpartner während der Vertragslaufzeit ändern, so hat der Entsorgungsdienstleister dies anzuzeigen und die neuen Kontaktdaten zu übermitteln.

Anfallstellen gemäß § 3 Abs. 11 VerpackG und Anfallstellen des Freizeitbereichs

Für die Stadt Karlsruhe (BW022)

Diese Anfallstellen sind dem Bedarf der Anfallstelle entsprechend und für diese kostenfrei im Holsystem zu entsorgen:

LVP/sNVP	Behälterart	Anzahl Behälter	Anzahl Anfallstellen	Abfuhrhythmus
	770l MGB	405	281	14-täglich
	1.100l MGB	2.552	1.017	14-täglich

Diese Angaben stammen von unseren Altvertragspartnern und stellen die Ausgestaltung der Erfassungslogistik gegen Ende 2025 dar. Unser Unternehmen übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben keine Gewähr. Auf die Verpflichtung, sich insbesondere zu Kalkulationszwecken und zur Leistungserbringung vor Ort mit den aktuellen Gegebenheiten des Vertragsgebietes und (technischen) Einzelheiten des bestehenden Systems vertraut zu machen, wird hingewiesen.